

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 03.03.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Patient zahlt bar - Fiskus geht leer aus

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 11 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen fordert die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzämter die Gewinnermittlungen von Ärzten und Zahnärzten umfassender überprüfen. Schwerpunkt von Betriebsprüfungen in diesem Bereich müssen insbesondere die Vollständigkeit und die Umsatzsteuerpflicht der erklärten Einnahmen sein. Dazu müssen geeignete Arbeitshilfen entwickelt und die Betriebsprüfer entsprechend geschult werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2011

Im November 2010 haben sechs eintägige Schulungen zu dieser Thematik für Fachprüferinnen und Fachprüfer für Ärzte der niedersächsischen Betriebsprüfungsstellen sowie Bedienstete der niedersächsischen Finanzämter für Fahndung und Strafsachen stattgefunden. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf die besonderen Verprobungsmöglichkeiten, die damit zusammenhängende Überprüfung der Vollständigkeit der erklärten Einnahmen sowie den Datenzugriff, auch anhand von Fallbeispielen aus der Praxis, gelegt. Zudem wurden verfahrensrechtliche Fragen, z. B. zu den Vorlagepflichten eines Berufsheimnisträgers und die umsatzsteuerliche Behandlung ärztlicher Leistungen intensiv beleuchtet.

Auf Basis der durchgeführten Schulungen wird ein digitalisiertes Hilfeprogramm erstellt und den niedersächsischen Finanzämtern als Compact Disc (CD) zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll die CD auch anderen Bundesländern zugänglich gemacht werden.

Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung ist bei Ärzten auf Tätigkeiten beschränkt, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Die vorgenommene Maßnahme muss einen direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand des Patienten haben, medizinisch indiziert und therapeutisch zielorientiert sein. Davon abzugrenzen sind Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheitsförderung und Wellness-Angebote sowie sämtliche Leistungen, die in der Hauptsache einen anderen Zweck verfolgen. Ob eine Leistung als steuerfrei oder steuerpflichtig anzusehen ist, ist vom jeweiligen Sachverhalt abhängig und stellt eine Einzelfallentscheidung dar. Eine pauschale Beurteilung anhand einer katalogisierten Aufstellung nach Art der Fachrichtung und Therapieform ist nicht möglich.

Arbeitshilfen für die Beurteilung der Steuerfreiheit von Heilbehandlungsleistungen - auch für die Betriebsprüfung - sind in verschiedenen Verwaltungsanweisungen der OFD Niedersachsen enthalten, die laufend aktualisiert werden. Die letzte Überarbeitung erfolgte im Dezember 2010 bzw. Januar 2011.

Die Verwaltungsanweisungen sind für die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer im Innendienst in Papierform und elektronisch (juris-Informationssystem) sowohl auf den stationären PCs in den Finanzämtern als auch auf den mobilen Notebooks verfügbar.

Des Weiteren wurde zur Vermeidung der Doppelerfassung von Betriebsausgaben bei Apparate- und Laborgemeinschaften die entsprechende Verwaltungsanweisung überarbeitet.

Der Vordruck für die Mitteilung an die Veranlagungsfinanzämter der beteiligten Ärzte wird in Kürze den Bediensteten in den niedersächsischen Finanzämtern elektronisch als Vorlage zur Verfügung gestellt.